

## Altlastenforschung



Gefördert werden können - unter Berücksichtigung des F&E EU-Rahmenprogramms - Forschungsvorhaben und deren Publikationen, die im Zusammenhang mit der Altlastensanierung notwendig sind, einschließlich solcher zur Entwicklung von Sanierungstechnologien (vgl. § 30 Z 4 UFG).

Ziel der Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG) ist die Entwicklung und Anwendung fortschrittlicher Technologien, die sowohl die entstehenden Emissionen als auch die am Altlastenstandort verbleibenden Restkontaminationen minimieren (§ 29 Z3 UFG).

Die/der AntragstellerIn muss zur Durchführung des Forschungsvorhabens befähigt sein und über entsprechend erfahrenes Personal verfügen (§ 32 Z6 UFG).

### Was wird gefördert?

In einem Rhythmus von drei Jahren werden unter [www.umweltfoerderung.at/altlastenforschung](http://www.umweltfoerderung.at/altlastenforschung) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) aktuelle Schwerpunkte bekannt gegeben.

Neben der Technologieentwicklung werden auch Studien gefördert, die die Basis für die Entwicklung neuer Technologien bilden sollen.

Gefördert werden:

- Grundlagenforschung: Erlangung grundsätzlicher, wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Entwicklung neuer Technologie- bzw. Verfahrensgrundlagen zur Anwendung in der Altlastensanierung, nicht auf kommerzielle Verwertung gerichtet, Ergebnisse stehen uneingeschränkt zur Verfügung
- Industrielle (angewandte) Forschung: Weiterentwicklung der Erkenntnisse neuer oder erheblicher Verbesserung bestehender Verfahren zur Anwendung in der Altlastensanierung, Feldversuch im kleinen Maßstab, Einbindung eines gewerblichen Partners sowie kommerzielle Verwertung möglich
- Experimentelle Entwicklung: praktische Umsetzung der Erkenntnisse in neue/verbesserte/geänderte Verfahren für die Altlastensanierung (Pilotprojekte), Verfahrensoptimierung, Entwicklung zur Marktreife, Prüfung der Anwendungseignung, Optimierung eines zur Altlastensanierung geeigneten Verfahrens im Hinblick auf eine Anerkennung als „Stand der Technik“; kommerzielle Umsetzung der Forschungsergebnisse angestrebt

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Abwicklung der Förderung von Forschungsprojekten erfolgt durch die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) entsprechend den Bestimmungen des § 33a UFG unter Berücksichtigung der §§ 10-13 Forschungsorganisationsgesetz, BGBl 341/1981 in der jeweils geltenden Fassung.

Dem ausgefüllten Formular zur Antragstellung unter [www.umweltfoerderung.at/altlastenforschung](http://www.umweltfoerderung.at/altlastenforschung) ist ein das Forschungsvorhaben präzise beschreibender Projektantrag inklusive Kostenschätzung beizulegen. Bei der Kostenschätzung ist darauf zu achten, dass lediglich Kosten enthalten sind, die erst **nach** Einreichung des Antrages anfallen.

Der Antrag sollte zumindest folgende Inhalte aufweisen:

#### 1. Projektziel(e)

- Klare Formulierung der qualitativ und/oder quantitativ messbaren Projektziele
- Eventuell Darstellung der „Nicht-Ziele“ zur optimalen Abgrenzung

## 2. Relevanz der Forschungsfragestellung für die Altlastensanierung in Österreich

- Die Relevanz der Forschungsfragestellung für die österreichische Altlastensanierung (v.a. in Hinblick auf die genannten Forschungsschwerpunkte) unter Berücksichtigung § 29 Zi3 UFG vor dem Hintergrund zukünftiger Aufgabenstellungen ist schlüssig darzulegen.

## 3. Internationaler Stand der Wissenschaft

- Es ist darzustellen, auf welchem internationalen Stand der Wissenschaft das Forschungsprojekt aufbaut (Angaben von Quellnachweisen). Dabei ist besonderes Augenmerk auf den europäischen Raum zu legen, wobei sicherzustellen ist, dass eine umfassende Recherche nicht durch Sprachbarrieren behindert wird.

## 4. Innovation

- Es sind die weiterführenden Ansätze des Projektes im Vergleich zu bisherigen (auch internationalen) Forschungsergebnissen herauszuarbeiten.
- Im Speziellen soll erklärt werden, in welcher Form das beantragte Forschungsvorhaben zur weiteren Entwicklung in Richtung „Stand der Technik“ beitragen kann.

## 5. Vernetzung und überregionale Bedeutung

- Darstellung der Vernetzung mit thematisch ähnlich gelagerten Projekten
- Möglichkeit der überregionalen Bedeutung der Ergebnisse aus dem Projekt
- Darstellung allenfalls bestehender themenbezogener Kooperationen/Netzwerke mit anderen Forschungseinrichtungen/Firmen

## 6. Ökologischer und volkswirtschaftlicher Nutzen

- Bedeutung oder Auswirkung des Vorhabens für bzw. auf die Umwelt
- Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen (Kosteneinsparungspotenzial) bei Umsetzung der Forschungsergebnisse

## 7. Methodik und Projektstruktur

- Umfassende Darstellung des Forschungsansatzes und Untersuchungsumfanges
- Übersichtliche Zusammenstellung in Form eines Projektstrukturplans: Einteilung des Projekts in Phasen, Aufgaben, Teilaufgaben und Arbeitspakete (Beispiel dazu: siehe Anhang)
- Detaillierte Beschreibung der Leistungen der einzelnen Projektpartner auf Basis der Einteilung nach Phasen und Arbeitspaketen
- Festlegung der Meilensteine inkl. Beschreibung der zu erreichenden Ergebnisse

## 8. Zeitplan

- Detaillierte Beschreibung des zeitlichen Projektverlaufes auf Basis der Phasen und Arbeitspakete des Projektstrukturplanes
- Grafische Darstellung des zeitlichen Projektverlaufes inklusive der Meilensteine

## 9. Projektabwicklung

- ProjektauftraggeberIn (falls vorhanden)
- Projektleitung und ProjektpartnerIn (= AntragstellerIn)
- Projektstart und –ende
- Projektcontrolling und –steuerung
- Projektmarketing und –kommunikation
- Berichtslegungen

## 10. Veröffentlichung und vorgesehene Nutzung der Ergebnisse

- Angaben über Veröffentlichung der Ergebnisse und Erkenntnisse
- Angabe über die geplante kommerzielle Verwertung der Ergebnisse
- Publikationsplan

## 11. Qualifikation des Förderungswerbers

- Lebensläufe des Förderungswerbers bzw. der einzelnen Mitglieder des Projektteams und der Projektpartner inkl. Angabe der einschlägigen Referenzen (personenbezogene Angaben)
- Auflistung aller relevanten Forschungsprojekte mit Titel, Durchführungszeitraum, Durchführungspartner, Förderungsgeber, Umfang (institutsbezogene Angaben)
- Lebensläufe/Referenzen zusätzlicher (bereits im Vorfeld bekannter) am Projekt beteiligter Personen (z.B. Subunternehmer), die für das Forschungsprojekt relevante Leistungen erbringen

## 12. Kosten

Sämtliche Kosten (Personalkosten, Materialkosten, Reisekosten, Gerätekosten, Analysekosten, Kosten für Subunternehmer usw.) sind für jedes einzelne Arbeitspaket (und gegebenenfalls nach Projektpartner) aufgeschlüsselt darzustellen. Die zu verwendenden Vorlagen sind im „Formular Antragstellung“ auf der Homepage der KPC unter [www.umweltfoerderung.at/altlastenforschung](http://www.umweltfoerderung.at/altlastenforschung) („Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“) enthalten.

Die auf die Kosten der förderungsfähigen Lieferung/Leistung entfallende **Umsatzsteuer** ist grundsätzlich keine förderungsfähige Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderungsfähiger Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Für nicht umsatzsteuerabzugsfähige Organisationen (z.B. Universitäten) sind daher Bruttokosten anzugeben und darauf hinzuweisen (siehe Kostenschätzungsvorlage im Antragsformular). Bei allen anderen Forschungseinrichtungen verstehen sich die beantragten Kosten als Nettokosten.

Im Zuge der Endabrechnung sind die tatsächlichen Kosten den beantragten Kosten gemäß Vorlage gegenüber zu stellen.

### 12.1. Grundsätze betreffend förderungsfähige Kosten

**Förderungsfähige Kosten:** sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) nach Einreichung des Förderungsantrages für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Für zugekaufte Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten dieselben Regelungen wie für FörderungsnehmerInnen.

**Anerkennbare Kosten:** Durch die KPC oder eine Jury können die förderungsfähigen Kosten eingeschränkt werden (zu anerkehbaren Kosten).

**Nicht förderungsfähige Kosten** sind jedenfalls:

- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderungsfähige Kosten gelten (z.B. für den Bereich F&E: Marketing- und Vertriebskosten);
- Kosten, die gemäß Programmleitfäden von einer Förderung ausgeschlossen sind;
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen bzw. die nicht eindeutig dem Vorhaben zurechenbar sind;
- Kosten, die vor dem Einlangen des Förderungsansuchens (= Anerkennungsstichtag) bei der KPC entstanden sind;
- Kosten, die gemäß Auflagen im Förderungsvertrag von einer Förderung ausgeschlossen sind;

- Kosten, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht von dem/der FörderungsnehmerIn getragen werden;
- Kosten, die bereits im Rahmen einer anderen Förderung gefördert wurden (doppelt oder mehrfach verrechnete Kosten);
- Skonti und Rabatte, selbst wenn sie nur angeboten aber nicht in Anspruch genommen wurden;
- Finanzierungskosten, Zinsen;
- Rechtsanwaltskosten;
- Schadensfälle;
- Kalkulatorische Kosten wie z. B. kalkulatorische Wagnisse, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, etc.;
- Zusätzliche Kosten für die KPC- Antragsstellung, Vorsprachen bei der KPC;
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen;
- Rücklagen und Rückstellungen;
- Repräsentationsausgaben, Bewirtungskosten;
- PR-Kosten, Werbe- und Marketingkosten;
- Vertriebskosten;
- Fuhrparkkosten.

**Umsatzsteuer:** Die auf die Kosten der förderungsfähigen Lieferung/Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderungsfähige Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom/von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist, somit für ihn/sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderungsfähiger Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

## 12.2. Personalkosten

### 12.2.1 Personalkostenermittlung

Die folgenden Regelungen gelten für:

- angestellte ProjektmitarbeiterInnen
- freie DienstnehmerInnen
- Personen im öffentlichen Dienst
- mitarbeitende GesellschafterInnen

**Personalkosten** sind auf Basis der Bruttogehälter und –löhne, sowie der darauf bezogenen Abgaben (direkte Gehaltsnebenkosten) anzusetzen. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen (z. B. Schmutzzulagen, Entgelt für Überstunden, Sachbezüge) können anerkannt werden. Personalkosten werden in dem Ausmaß anerkannt, in dem sie gesetzlich, kollektivvertraglich, in einer Betriebsvereinbarung oder im Dienstvertrag rechtsverbindlich vorgesehen sind.

Für am Projekt mitarbeitende Personen ohne Gehaltsnachweis, z.B.

- GesellschafterInnen,
- EinzelunternehmerInnen,
- EigentümerInnen,
- Vereinsfunktionäre lt. Vereinsregister,
- MitarbeiterInnen ausländischer Förderungsnehmer

können im Rahmen der förderbaren Kosten ein Pauschalstundensatz von maximal 40 Euro pro Stunde angesetzt werden, maximal jedoch 68.800 Euro pro Person pro Jahr für alle geförderten Projekte.

**Freie DienstnehmerInnen** sind nach denselben Regeln wie angestellte ProjektmitarbeiterInnen zu behandeln. Sind nicht alle ProjektmitarbeiterInnen bei der Planung bekannt, können ausnahmsweise Platzhalter eingefügt werden. Dabei müssen jeweils möglichst genau deren Funktion im Projekt angegeben werden.

Als **Jahresstundenteiler** ist bei Vollzeitbeschäftigung eine Pauschale von 1.720 Stunden anzusetzen (auch bei Überstundenpauschalen bzw. All-In). Bei ProjektmitarbeiterInnen auf Teilzeitbasis ist der Jahresstundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren.

**Beispiel:** Vollbeschäftigung lt. KV 38,5 Std., Teilzeit 25 Std.

$$1.720 \times 25/38,5 = 1.117$$

Forschungseinrichtungen gemäß EU-Definition, können pauschal 1.290 Stunden pro Jahr bei Vollbeschäftigung als Jahresstundenteiler für die Projektstundensatzberechnung ansetzen. Voraussetzung ist, dass die Differenz auf den pauschalen Jahresstundenteiler (1.720) Agenden zur Unterstützung der Forschungstätigkeit der Forschungseinrichtung (z.B. für Verbreitung von Forschungs-Know-how, wissenschaftliche Fortbildung) betrifft.

Bei ProjektmitarbeiterInnen mit geringerem Beschäftigungsausmaß ist der Stundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren. Zu beachten ist, dass das abgerechnete jährliche Projektstundenausmaß pro Person – speziell bei zeitgleicher Mitarbeit in mehreren geförderten Projekten – den Jahresstundenteiler nicht überschreiten darf. Bei Personen, die bei mehreren FörderungsnehmerInnen angestellt sind, können pro Jahr für alle geförderten Projekte, in denen diese Person mitarbeitet, ebenfalls maximal 1.720 bzw. 1.290 Stunden abgerechnet werden. Alternativ können auch die Anwesenheitszeiten als Jahresstundenteiler herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist ein geschlossenes Zeiterfassungssystem.

Alle ProjektmitarbeiterInnen haben Zeitaufzeichnungen zu führen.

Die Zeitaufzeichnungen haben eine aussagekräftige, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordnete Beschreibung der geförderten Tätigkeiten zu enthalten. Eine zu verwendende Vorlage ist auf der Homepage der KPC unter [www.umweltfoerderung.at/altlastenforschung](http://www.umweltfoerderung.at/altlastenforschung) („Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“) „Formular Zeitaufzeichnungen“ zu finden.

Ist (Sind) im Projektteam ein (oder mehrere) WettbewerbsteilnehmerInnen (z.B. Zivilingenieurbüro, chemisches Labor u. dgl.) beteiligt, werden die Kosten der Leistungen auch als Eigenleistungen gewertet und sind wie oben angegeben anzusetzen und nachzuweisen.

### 12.2.2 Personen im öffentlichen Dienst

Personen im öffentlichen Dienst können dann im Wege eines geförderten Projektes abgerechnet werden, wenn ihre Leistungen im Rahmen des nicht-hoheitlichen Aufgabenbereichs anfallen. ArbeitnehmerInnen von Universitäten gelten nicht als Personen im öffentlichen Dienst.

### 12.2.3 Gemeinkosten

Gemeinkosten werden pauschal mit 25% auf die abgerechneten Personalkosten, Kosten für Anlagen- bzw. Gerätenutzung, Sach- und Materialkosten sowie Reisekosten aufgeschlagen. Mit dieser Pauschale sind jedenfalls folgende Kostenpositionen abgedeckt, die nicht als Einzelkosten angesetzt werden können:

- Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung
- Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung
- EDV-, Nachrichtenaufwand
- Büromaterial und Drucksorten
- Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV, etc.)
- Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
- Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
- Reinigung, Entsorgung
- Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)

- Verpackungs- und Transportkosten
- Fachliteratur
- Versicherungen, Steuern
- allgemeine Aus- und Weiterbildung

### 12.3. Sonstige Einzelkosten

#### 12.3.1 Anlagen- und Gerätekosten

Für die anteilige Abschreibung der F&E-relevanten Anlagen oder Geräte können ein zu errechnender Maschinen- bzw. Gerätestundensatz oder die Leasingrate angesetzt werden.

Ausgangsbasis für die Berechnung der **anteiligen Abschreibung** ist die Nutzungsdauer gemäß Anlagenverzeichnis (monatliche Zurechnung, anteilige Projektnutzung). Erfolgt die Aktivierung des Anlageguts ab dem 16. des Monats, kann dieser Monat für die Berechnung der Nutzungsdauer im Berichtszeitraum nicht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist die Gesamtnutzungsdauer laut Anlagenverzeichnis anzugeben. Kosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern (gem. § 13 EStG) sind mit den gesamten Anschaffungskosten als Sach- und Materialkosten anzusetzen.

Die Basis zur Berechnung des **Maschinen- bzw. Gerätestundensatzes** bilden die Kosten des letzten Geschäftsjahres:

- Kostenbestandteile:
  - Löhne/Gehälter von spezifisch geschultem Personal (diese Personen dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden),
  - Hilfs- und Betriebsmittel, Energie,
  - buchhalterische Abschreibung (kein Wiederbeschaffungswert),
  - Wartungskosten, sofern ein Wartungsvertrag für die Maschine vorliegt.
- Maschinenstundenteiler, vier Varianten sind möglich:
  - die tatsächlichen Betriebsstunden laut Aufzeichnung,
  - der Durchschnitt der tatsächlichen Betriebsstunden laut Aufzeichnungen der letzten drei Jahre,
  - die maximalen Betriebsstunden laut Betriebsanleitung oder
  - wenn keine der drei vorangegangenen Varianten möglich ist, kann ein pauschaler Jahresstundenteiler von 1.720 angesetzt werden.

Kosten für die Nutzung von F&E-relevanten Anlagen und Geräten errechnen sich über die Zeiten der Maschinen- bzw. Anlagenbelegung multipliziert mit den entsprechenden Maschinenstundensätzen. Die projektrelevanten Maschinenstunden müssen nachvollziehbar nachgewiesen werden.

In Absprache mit dem Förderungsgeber können auch größere (Labor-)einheiten zusammengefasst und für diese ein gemeinsamer Stundensatz berechnet werden. Förderungsfähig sind die im Förderungszeitraum vom/von der FörderungsnehmerIn an den Leasinggeber gezahlten Leasingraten abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen. Bei Leasing ohne Eigentumsübergang sind die Leasingkosten unter den Sach- und Materialkosten auszuweisen.

#### 12.3.2 Reisekosten

Reisekosten können nur von ProjektmitarbeiterInnen abrechnet werden. Des Weiteren muss ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden.

Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten, Tickets) sind förderungsfähig, wenn sie nach den für die MitarbeiterInnen geltenden Bestimmungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Wenn statt Diäten der Kostenersatz ausbezahlt wird, ist dieser mit dem jeweils geltenden Taggeld begrenzt. Es gelten die gesetzlichen km-Gelder. Mit den km-Geldern sind ebenfalls Parkgebühren, Mauten (inkl. Vignette) und Treibstoff abgegolten. Grundsätzlich ist die wirtschaftlichste Reisevariante zu wählen.

Bei der Abrechnung von Fahrtkosten (km-Geld) ist nachzuweisen, dass das verwendete Fahrzeug nicht im Betriebsvermögen des Unternehmens steht und nicht in den Overhead-Kosten enthalten ist. Abschreibungen von Fahrzeugen bzw. sämtliche im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehende Kosten können jedenfalls nicht direkt als Projektkosten abgerechnet werden.

Sollten projektbezogene Fahrten mit einem Dienstfahrzeug durchgeführt werden, welches nicht in den Overhead-Kosten enthalten ist, so kann lediglich das amtliche Kilometergeld verrechnet werden.

Kosten für Reisen zu Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen sind nicht förderungsfähig, ausgenommen zu Veranstaltungen zur Veröffentlichung der Zwischen- bzw. Endergebnisse, wenn diese bereits im Antrag enthalten waren und genehmigt wurden.

### 12.3.3 Sach-, Material- und Analysekosten

Unter diese Kostenkategorie fallen projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren.

Bei Lagerentnahmen muss sichergestellt werden, dass mit einem gesetzlich anerkannten Lagerbewertungsverfahren (z.B. FIFO, Identitätspreisverfahren, gleitendes Durchschnittspreisverfahren) bewertet wird.

Kosten für im geförderten Projekt in eigenen Labors durchgeführte Analysen sind auf Basis einer internen Preisliste im Selbstkostenansatz förderungsfähig. Unternehmensintern bezogene Sach- und Materialkosten sind generell zu Herstellkosten abzurechnen.

#### Prototyp:

Die Basis für einen geförderten bzw. finanzierten Prototyp ist die Aufbereitung der Kosten in einer gesonderten Aufstellung.

Bei Weiternutzung nach dem Förderungszeitraum können die für den Prototyp benötigten Material- und Drittkosten für die Herstellung/Konstruktion in Höhe der anteiligen Abschreibung angesetzt werden. Sofern der Prototyp nach dem Förderungszeitraum nicht mehr verwendet werden kann, können diese Kosten zur Gänze abgerechnet werden.

Bei der Berechnung der Abschreibung kann die Nutzungsdauer des Prototyps mit Beginn des Förderungszeitraums angesetzt werden. Die Gesamtnutzungsdauer ist grundsätzlich laut Anlagenverzeichnis anzugeben. Wenn der Prototyp nach Fertigstellung erlöswirksam verwertet wird, müssen die Erlöse von den abgerechneten Prototypkosten abgezogen werden.

### 12.3.4 Drittkosten

Unter diese Kostenkategorie fallen unter anderem Kosten für Auftragsforschung, technisches/wissenschaftliches Know-how, Kosten für technische/wissenschaftliche Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die integraler Bestandteil der geförderten Forschungstätigkeit sind. Weiters sind hier die Kosten für zugekaufte Personalleistungen (Personalleasing, Werkverträge) zu erfassen.

Zur Abgrenzung gegenüber den Sach- und Materialkosten ist auf das **Überwiegen** der Dienstleistung bzw. des Materialanteils abzustellen.

Verrechnungen von Projektleistungen zwischen Projektpartner/innen sind grundsätzlich nicht anerkenbar.

FörderungsnehmerInnen, die die Kriterien eines „öffentlichen Auftraggebers“ gemäß BVergG erfüllen, haben, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.

Leistungen von verbundenen Unternehmen sind unter den Drittkosten auszuweisen. Dabei sind die Kosten wie eigene Kosten nachzuweisen. Zusätzlich müssen Sie die Zahlung oder die Gegenverrechnung belegen. Allfällige Gewinnaufschläge sind abzuziehen. Ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 25% kann vom verbundenen Unternehmen angesetzt werden.

### 12.3.5 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, wie z. B. Wartungskosten für Software und Geräte sind nur dann förderungsfähig, wenn eine Zuordnung zum Projekt und eine Abgrenzung auf den Förderungszeitraum möglich sind.

### 13. Darstellung der Projektfinanzierung

Auf Basis unten stehender Beispieltabelle sollte die Projektfinanzierung – aufgliedert nach Partnern - dargestellt werden. Die Summe der Finanzierungsanteile muss die Gesamtkosten des Projektes ergeben (gemäß Pkt. 12, Kostenzusammenstellung).

Beträge in EUR	Projektleitung	Partner 1	Partner 2	Summe
Bundesförderung				
Landesförderung				
Eigenmittel				
Sonstige Mittel				
<b>Summe</b>				

### 14. Konsortialerklärung

Sind in einem Projekt mehrere Organisationen zu einem Forschungskonsortium zusammengeschlossen, ist dem Forschungsförderungsantrag eine von allen Partnern unterzeichnete Konsortialerklärung anzuschließen.



## Wie hoch ist die Förderung?

Das Förderungsausmaß ergibt sich aus der Zuordenbarkeit zu den festgelegten Forschungsschwerpunkten, der Altlastenrelevanz (Ermittlung über den Bewertungsbogen – siehe Anhang) und der jeweiligen Forschungskategorie.

Die Förderungskategorien und Förderungssätze werden in Anlehnung an die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinien) und gemäß Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) festgelegt.

Die Inhalte der Forschungsprojekte werden dabei einer der drei folgenden Kategorien zugeordnet und maximal mit den entsprechenden Höchstsätzen gefördert:

	Förderungssatz
<b>Grundlagenforschung</b>	bis zu 100 %
<b>Industrielle (angewandte) Forschung</b>	bis zu 50 %
<b>Vorindustrielle Technologieentwicklung</b>	bis zu 25 %

### Bedingungen für Aufschläge für industrielle Forschung und vorindustrielle Technologieentwicklung:

Für Förderungen an KMU (kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 [allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung]) sind folgende Aufschläge möglich:

- bei mittleren Unternehmen um max. 10 Prozentpunkte
- bei kleinen Unternehmen um max. 20 Prozentpunkte
- mögliche Aufschläge von zusätzlich maximal 15 Prozentpunkten (mit einer Förderungsobergrenze von 80 %):
  - ✓ Bei Zusammenarbeit zweier unabhängiger Unternehmen, wobei kein Unternehmen mehr als 70 % der förderungsfähigen Kosten bestreitet und zumindest ein Unternehmen ein KMU ist oder die Zusammenarbeit grenzübergreifend ist;
  - ✓ Bei Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, wobei die Forschungseinrichtung mindestens 10 % der förderungsfähigen Kosten bestreitet;
  - ✓ Bei industrieller Forschung, wenn die Ergebnisse bei technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen verbreitet, in technischen oder wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht werden oder auf Informationsträgern (z.B. in Datenbanken) ungehindert zugänglich sind.

## Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Finanzierung der Förderung von Studien und Projekten erfolgt aus Mitteln der Altlastenbeiträge (§ 6 Abs.1 Z3 UFG). Eine Co-Förderung internationaler Forschungsprojekte ist möglich.

Hinsichtlich der Kumulierung von Förderungen (Beihilfen) ist gemäß Artikel 8 AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) bei Inanspruchnahme anderer staatlicher Förderungen zu beachten, dass die höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrag nicht überschritten werden darf. Die AGVO ist auf der Homepage der KPC unter [www.umweltfoerderung.at/recht/altlasten](http://www.umweltfoerderung.at/recht/altlasten) „Rechtliche Grundlagen“ zu finden.

## Weitere Informationen und Kontakt

→ [www.umweltfoerderung.at/altlastenforschung](http://www.umweltfoerderung.at/altlastenforschung)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite:

**Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 - DW**

**DI Dr. Thomas Wirthensohn DW 242**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

**Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104**

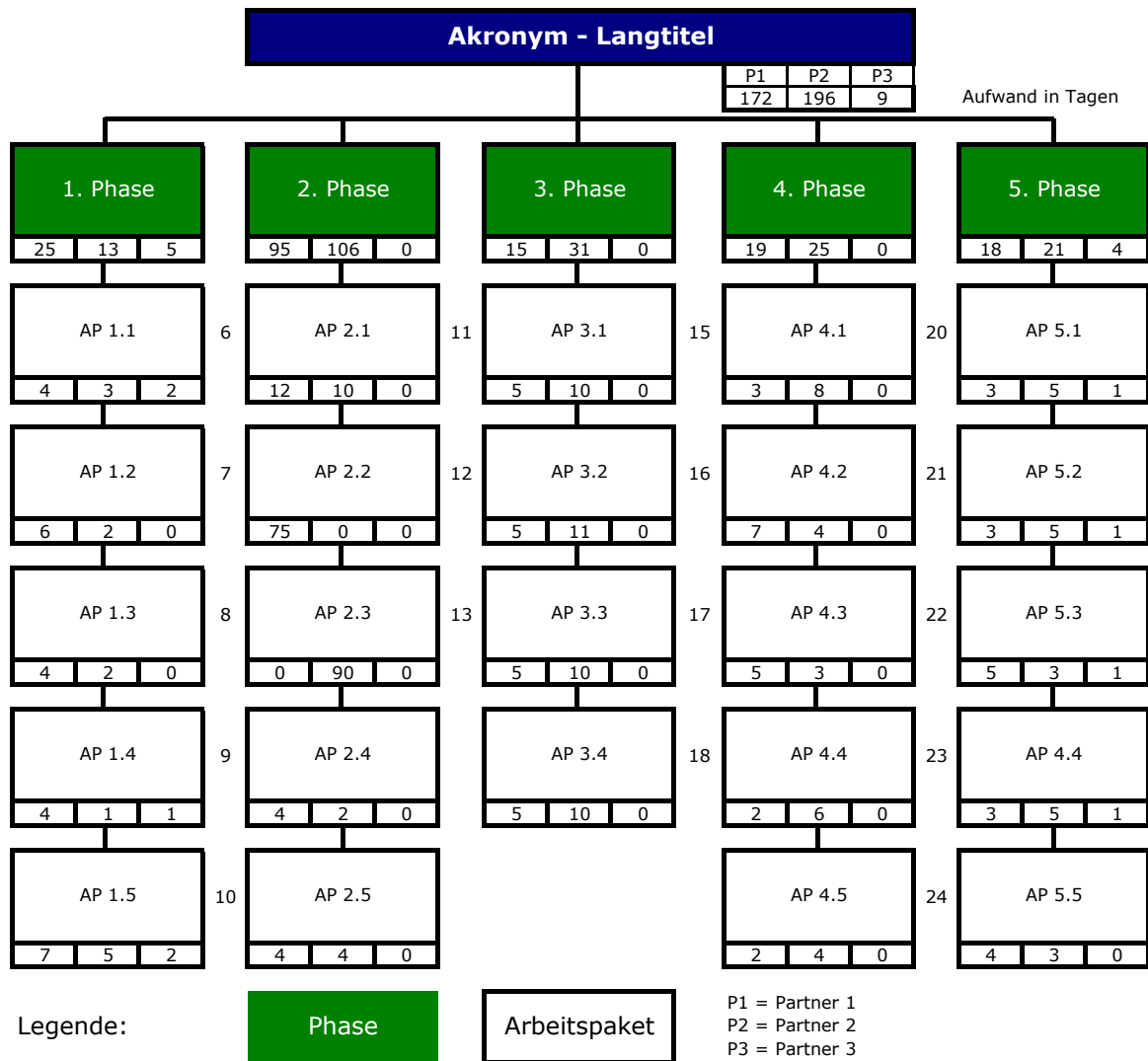
**E-Mail: [altlasten@kommunalkredit.at](mailto:altlasten@kommunalkredit.at)**

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

## Anhang

- 1. Beispiel Projektstrukturplan
- 2. Kriterienkatalog zur Beurteilung von Forschungsanträgen

Anhang 1: Beispiel für einen Projektstrukturplan



**Phasen:** Das Gesamtprojekt wird mittels Phasen in sachlich abgrenzbare, zeitlich aufeinander folgende Abschnitte unterteilt. Die Anzahl der Phasen richtet sich nach sinnvoll abgrenzbaren Einheiten (z.B. 5, wie o.a.).

**Arbeitspakete:** Innerhalb der einzelnen Phasen sind die Aufgaben in eindeutig und klar beschriebene abgrenzbare Arbeitspakete aufzuteilen und darzustellen. Jeweils unter den Arbeitspaketen wird der abgeschätzte Aufwand der einzelnen Projektpartner bei der Leistungserbringung im jeweiligen Arbeitspaket im Ausmaß von z. B. Tagen abgeschätzt. Unterhalb der Phasen ist der gesamte in der jeweiligen Phase zu erbringende Arbeitsaufwand pro Projektpartner dokumentiert.

**Anhang 2: Kriterienkatalog zur Beurteilung von Forschungsanträgen nach §30 (4) UFG**

<b>Kriterienkatalog</b>
<b>Thematische Zuordnung</b>
Erfüllung der Themenschwerpunkte zur Forschungsförderung
falls keine: (andere) Relevanz für Altlastensanierung in Österreich
Altlasten- spezifischer Charakter der Forschung
...
<b>Qualität des Antrages</b>
Aufarbeitung des Standes der Wissenschaft
Stellenwert in der einschlägigen internationalen wissenschaftlichen/ technologischen Landschaft
Grad der Innovation (Erschließung von wissenschaftlichem/ technologischem Neuland)
Einschlägige Erfahrung der beteiligten Personen (insbesondere Referenzen)
Qualität der Kooperationen - nur bei Konsortialanträgen (national und international)
Klarheit der Ziele (Hypothesen)
Eignung der methodischen Ansätze zur Erreichung der Ziele
Eignung der Zeitplanung zur Erreichung der Ziele
Nachvollziehbare Kostenaufstellung
Angemessenheit der beantragten Kosten
...
<b>Praktische Bedeutung der erwarteten Ergebnisse</b>
Bedeutung der zu erwartenden Fortschritte auf diesem Gebiet
Relevanz zur Schaffung von Einsparpotentialen in der Altlastensanierung
Umsetzung in die praktische Anwendung
Verbreitung der Ergebnisse
...
<b>Gesamtbeurteilung: Eignung zur Förderung</b>